



öffentlich

**Betreff:**

Reiherbergstraße/Kuhforter Damm - Prüfung der Errichtung eines Fußgängerüberweges

Erstellungsdatum 09.01.2020

Eingang 502: 08.01.2020

**Einreicher:** Kathleen Krause

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
23.01.2020	Ortsbeirat Golm		X

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt im Bereich Reiherbergstraße/ Kuhforter Damm auf Höhe der Bushaltestellen Kuhforter Damm im Rahmen der Neuregelung des Fuß- und Radverkehrs die Prüfung der Errichtung eines Fußgängerüberweges mit aufzunehmen und bei positiver Prüfung diesen einzurichten.

gez. Kathleen Krause  
Ortsvorsteherin

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

## Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

### **Begründung:**

Durch mehrere Anträge des Ortsbeirates ist aufgrund des schlechten Straßenzustandes beantragt worden, diese bis zur Sanierung auf 30km/h zu beschränken. Diese Prüfung wird sich, wie in der letzten Stadtverordnetenversammlung im Dezember 2019 mitgeteilt, bis August 2020 hinziehen. Ein Sanierungszeitpunkt ist gänzlich unbekannt. Da aber gerade im Bereich Reiherbergstr./Kuhforter Damm ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu verzeichnen ist, die Situation u.a. durch einen Schilderwald, Ausfahrten der Bundeswehr etc. zum Überqueren für Fußgänger wie Radfahrer sehr unübersichtlich ist, benötigt es einen sicheren Weg der Überquerung. Diese Prüfung der Errichtung soll im Rahmen des weiteren Ausbaus der Rad- und Fußwegeverbindung gleichzeitig mit integriert und ggf. schnellstmöglich umgesetzt werden. Die Straßenüberquerung wird allein von ungefähr 20 anwohnenden Kindern, sehr vielen älteren Menschen, Fahrschüler\*innen sowie den Nutzer\*innen des Jugendfreizeitladens, der SG Grün-Weiß Golm, den Studierenden sowie den Anwohner\*innen des Ortsteils Kuhfort hoch frequentiert.



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich/FB: 47/FB Grün- und Verkehrsflächen/475

Bearbeiter: Frau Lehmann

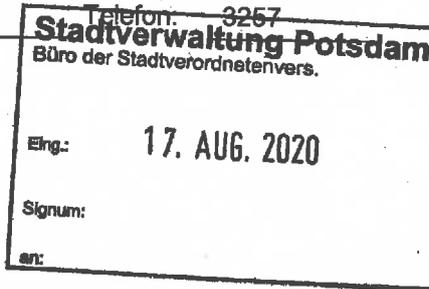
Telefon: 3257

Einreicher OBR: Golm

Aus der

Ortsbeiratssitzung am: 23.01.2020

Datum: 10.08.2020



Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag  Beschluss - Drucksachen Nr.: 20/SVV/0052

Betreff: Reiherbergstraße/Kuhforter Damm – Prüfung der Errichtung eines Fußgängerüberweges

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Für Maßnahmen der Änderung der Verkehrsorganisation ist ein umfassendes Prüf- und Anhörungsverfahren unter Beteiligung verschiedener Fachbereiche der Stadtverwaltung Potsdam und dem Polizeipräsidium Potsdam zwingend erforderlich.

Nach Eingang der Stellungnahmen, Vorlage und Auswertung der Prüfergebnisse und Untersuchungen, wird der Ortsbeirat voraussichtlich Ende des 4. Quartals 2020 informiert.

Fortsetzung siehe Rückseite

Beigeordnete/r



Landeshauptstadt  
Potsdam

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Potsdam  
Büro der Stadtverordnetenvers.

Eing.: 24. MRZ. 2021

Signum:

an:

Geschäftsbereich/FB: 47/FB Mobilität u. techn. Infrastruktur

Bearbeiter: Frau Lehmann Telefon: 3257

Einreicher OBR: Golm

Aus der  
Ortsbeiratssitzung am: 23.01.2020

Datum: 18.03.2021

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag  Beschluss - Drucksachen Nr.: 20/SVV/0052

Betreff: Reiherbergstraße/Kuhforter Damm – Prüfung der Errichtung eines Fußgängerüberweges

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Entsprechend dem vorliegenden Beschluss wurde die Einrichtung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) in der Reiherbergstraße im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Anhörungsverfahrens auf Basis einer detaillierten verkehrstechnischen Untersuchung geprüft.

Für die verkehrsrechtliche Entscheidung bilden die Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie im konkreten Fall die **Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)** die anzuwendenden spezialrechtlichen Vorschriften.

Im Ergebnis der Verkehrstechnischen Untersuchung (VTU) ist aus der Anzahl an Querungsvorgängen in Relation zum Aufkommen des fließenden Verkehrs kein unmittelbares Erfordernis zur Errichtung einer Querungsstelle an dem gewünschten Standort abzuleiten. Hierzu wurde u.a. die Anzahl von querenden Fußgängern in Verbindung mit der Anzahl der Fahrzeuge ins Verhältnis gesetzt, wobei jeweils die Spitzenstunde als Grundlage genommen wird, bei welcher die Verkehrsbelastung am höchsten ist, als auch die Querungen am häufigsten auftreten.

Im Zuge des Verhältnisses zwischen Fußgängerquerungen und Kfz-Belastung regelt die Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen klare Auflassungen, in welchen Fällen FGÜ möglich sind bzw. auch empfohlen werden.

Fortsetzung siehe Rückseite

Beigeordnete/r

Im vorliegenden Fall liegen die Werte allerdings deutlich unterhalb des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches. Selbst bei einer Bündelung von Querungsstellen (die Querungen finden derzeit nicht gebündelt an einer Stelle statt) lässt sich aufgrund der nicht ausreichenden Anzahl an Querungsvorgängen ebenso keine Notwendigkeit eines FGÜ ableiten. Sofern es überhaupt erforderlich ist, könnten baulichen Querungshilfen, wie Mittelinseln in Betracht gezogen werden.

### **Mittelinsel**

Für die Gestaltung solcher baulichen Elemente sind die vorherrschenden Verkehrsbelastungen des Kfz-Verkehrs in den Spitzenstunden sowie die Anzahl der im gleichen Zeitfenster querenden Fußgänger maßgeblich. Eine Ausnahme stellen hierbei Querungsstellen dar, welche vorwiegend von besonders schutzbedürftigen Nutzergruppen frequentiert werden.

Hierzu zählen z.B. ältere Menschen, Behinderte oder Kinder. Im Rahmen der Verkehrserhebung konnte jedoch nicht festgestellt werden, dass ein verstärktes Querungsverhalten der genannten Personengruppen zu beobachten ist.

Grundsätzlich lässt sich das Erfordernis für den Einsatz einer Querungshilfe gemäß RAST 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) mittels quantitativer Betrachtung der Verkehrszahlen im Untersuchungsbereich ableiten. Hierzu wird die vorherrschende stündliche Spitzenbelastung des Kfz-Verkehrs zusammen mit dem parallel auftretenden Querungsverkehr durch Fußgänger ins Verhältnis gesetzt. Als zusätzliche Einflussgröße wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Untersuchungsabschnitt herangezogen.

In der durchgeführten Verkehrserhebung konnte kein expliziter Bedarf nachgewiesen werden, sodass die Position einer möglichen Errichtung für jede Variante gesondert zu prüfen war.

### **Bedarfsampel**

Im weiteren Verlauf der VTU wurden daher die Installation einer signalisierten Fußgängerquerung geprüft.

Fußgängerlichtsignalanlagen (FG-LSA) bieten das größtmögliche Maß an Verkehrssicherheit. Für die Einrichtung einer FG-LSA sind die Sichtverhältnisse sowie die verkehrlichen Voraussetzungen maßgebend. Insbesondere kommt laut RiLSA (Richtlinie für Lichtsignalanlagen) eine FG-LSA dann in Betracht, wenn eine andere Überquerungshilfe nicht möglich ist. Die verkehrlichen Voraussetzungen sind dann gegeben, wenn die Verkehrsbelastungen oberhalb des für den FGÜ empfohlenen Einsatzbereiches liegen. Weiterhin muss die Erkennbarkeit der Signale gewährleistet sein.

Bei der derzeitigen Verkehrsbelastung wird eine FG-LSA entsprechend den oben genannten Prüfkriterien nicht empfohlen werden, da die Anzahl der Fußgängerquerungsvorgänge deutlich zu gering ist.

### **Fazit:**

Aufgrund der geringen Querungsvorgänge in Zusammenhang mit einer nicht vorhandenen Gefahrenlage ist die Anordnung eines FGÜ, Lichtsignalanlage oder Mittelinsel am vorgeschlagenen Standort nicht notwendig und folglich verkehrsrechtlich nicht anordnungsfähig.